OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154286/6/DM

Datum:
Linz, 10. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch Mag. C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 15.7.2024, GZ: III/1-6556-2024, betreffend einen Beseitigungsauftrag gemäß der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die aufgetragenen Auflagen (1. bis 4.) zur Gänze zu entfallen haben.

Im Übrigen wird die Erfüllungsfrist mit 12 Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15.7.2024 erteilte die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (im Folgenden: belangte Behörde) den Beschwerdeführern (im Folgenden: Bf) den baupolizeilichen Auftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994, die sich auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, befindlichen nicht genehmigten baulichen Anlagen (Garage inkl. darüber liegendem Wohnhausaufbau) nach Rechtskraft dieses Bescheides bis spätestens 30.11.2024 zu beseitigen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, das beschwerdegegenständliche Grundstück sei als Grünland (für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt) gewidmet und das errichtete Gebäude (Garage mit darüber liegendem Wohnhausaufbau) sei gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) nicht nötig, um dieses Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1.10.2012 sei ein Bauvorhaben „Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses“ baubehördlich bewilligt worden. Dieses Bauvorhaben sei jedoch in einer stark veränderten Form – entgegen den Projektunterlagen – errichtet worden und verfüge somit über keinen Baukonsens.

2. Dagegen richtet sich die von den Bf erhobene Beschwerde, in der sie sich gegen die aufgetragene Beseitigung wenden. Sie nehmen Bezug auf ihre Stellungnahme vom 15.6.2024 an die belangte Behörde, die Richtigstellungen bzw. Entgegnungen betreffend das agrarfachliche Gutachten vom 15.2.2024 beinhalte. Es werde auch darauf hingewiesen, dass eine innerfamiliäre Regelung der Besitzverhältnisse angestrebt werde, eine solche aber – auch aufgrund des Alters der Töchter (Anmerkung LVwG: beide Töchter sind erwachsen; Jahrgänge 1994 und 1997) – aus momentaner Sicht schwierig sei. Ihr Ziel sei nie gewesen, die Teilung des landwirtschaftlichen Anwesens anzustreben. Vielmehr sollte die Wohnsituation für die Bf und ihre Töchter auch im Hinblick darauf, dass die Landwirtschaft weiterhin betrieben bzw. allenfalls intensiviert werde, so gestaltet werden, dass dies im Familienverband möglich sei. Im Zusammenhang mit der vorgefundenen Bauausführung sei festzuhalten, dass das gesamte Bauausmaß – Fundamentplatte des „Nebengebäudes“, des Verbindungsteils und des Haupthauses – 2012 genehmigt worden sei. Die Abweichung vom Bauplan des „Nebengebäudes“ sei nicht so maßgeblich, dass diese nicht bewilligungsfähig wäre. Ausdrücklich werde in diesem Zusammenhang nochmals auf ihre Stellungnahme vom 25.6.2024 verwiesen, deren Inhalt (soweit keine Widersprüche zu den nunmehrigen Ausführungen vorhanden seien) auch zum Inhalt dieses Rechtsmittels erhoben. Insgesamt sei darauf hinzuweisen, dass die bisherige Bauausführung

insbesondere vom Ziel einer generationenübergreifenden Nutzungsmöglichkeit getragen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 12.2.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. aaa, KG D__. Dieses Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als unspezifisches Grünland (für die Land und Forstwirtschaft bestimmt) gewidmet.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1.10.2012, GZ: III/2-5563-20212, wurde die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses (bestehend aus zwei Gebäuden, die durch einen Verbindungsteil miteinander verbunden sind; westliches Gebäude = Wohngebäude; östliches Gebäude = Garagengebäude) baubehördlich bewilligt. Mit Bescheid vom 29.9.2017, GZ: III/2-2017, wurde die Frist für den Beginn der Bauausführung dieses Bauvorhabens gemäß § 38 Abs. 3 Oö. BauO 1994 um weitere drei Jahre verlängert (bis einschließlich 1.10.2020).

Das mit Bescheid vom 1.10.2012 bewilligte Bauvorhaben wurde nicht (das westliche Gebäude wurde nicht errichtet) bzw. nicht in der bewilligten Form (das östliche Gebäude wurde anders als genehmigt) errichtet. Das nun beschwerdegegenständliche östliche Gebäude wurde in den Jahren 2022/2023 errichtet.

3. Bei einem neuerlichen Projekt der Bf, welches im Jahr 2023 bei der belangten Behörde eingegangen ist, wurde diese auf Missstände im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Gebäudes aufmerksam.

4. Die vorgefundene Bauausführung (östliches Gebäude = Garagengebäude) weicht erheblich vom genehmigten Einreichplan ab, wobei die Lage mit dem genehmigten Einreichplan (soweit ersichtlich) übereinstimmt:

Im Erdgeschoss, in dem eine Garage, ein Vorraum, ein Technikraum und ein Heizraum genehmigt wurden, wurde anstelle des 27,72 m^2 großen Heizraums eine vollständig möblierte und in Nutzung befindliche Wohnküche vorgefunden, an der sich eine Außenterrasse mit Holzboden anschließt.

Das Obergeschoss wurde als Dachboden genehmigt. Stattdessen wurde das Obergeschoss um 1,6 m höher ausgeführt (samt zusätzlicher Fensteröffnungen) und diverse Wohnräume (Bad: 6 m^2; WC: 2 m^2; drei offensichtlich für Übernachtungen dienende Schlafräume: je ca. 14-16 m^2; ein Arbeitsraum: 10-13 m^2) eingebaut. Die Firsthöhe beträgt rund 8,5 m, die Traufenhöhe ca. 4 m. Es wurde ein Satteldach mit ca. 40 Grad Dachneigung ausgeführt.

5. Im konkreten Fall werden im Jahresschnitt 7 Mutterschafe gehalten und Einnahmen aus der Grünlandwirtschaft sowie Verkauf von Schafen und Schaffleisch erzielt. Die Produktionsgrundlage stellen rd. 1,9 ha eigene landwirtschaftliche Nutzflächen, die von den Bf als Grünland auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden, und etwa 3 ha ideelle Waldflächen (Holzbezugsrecht) dar. Eine Kleinlandwirtschaft liegt vor.

Das bestehende, alte Bauernhaus wurde generalsaniert und weist eine vollständige Wohneinheit auf, die von einer der Töchter bewohnt wird.

Die Bf, die die Kleinlandwirtschaft im Jahr 2010 von den Rechtsvorgängern übernommen haben, leben nicht am landwirtschaftlichen Hof, sondern etwa 2 km entfernt in einem mehrgeschossigen Wohnhaus.

6. Eine Auszugssituation liegt nicht vor. Die Bf sind selbst die Bewirtschafter der Kleinlandwirtschaft. Es gibt keine Übergabesituation.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Behördenakt, insbesondere in das agrarfachliche Gutachten vom 15.2.2024, aus dem sich die Beschreibung der Abweichung vom genehmigten Bauvorhaben ergibt. Die Abweichung ergibt sich weiters aus den im Behördenakt einliegenden Einreichplänen vom 28.8.2012 und vom 22.8.2023 [siehe die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 12.2.2025, ON 4 des Gerichtsaktes]. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich weiters aus der Stellungnahme der Bf vom 25.6.2024 zum agrarfachlichen Gutachten, aus der sich klar und unmissverständlich ergibt, dass die Bf den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb noch nicht übergeben haben, sondern den Betrieb selbst bewirtschaften und dies auch weiterhin so beibehalten wollen [siehe insbesondere Punkt 10. der Stellungnahme: „Da wir jetzt und auch noch über Jahre die Bewirtschafter (und noch einmal – es gibt keine Übergabesituation) sind, nehmen wir die Bemerkung – „seids eh scho im Pensionsalter und darüber hinaus“ – als Herabwürdigung wahr und verwehren uns dagegen …]. Dies ergibt sich auch aus der Beschwerde, in der davon die Rede ist, dass eine innerfamiliäre Regelung der Besitzverhältnisse angestrebt werde, eine solche aber – auch aufgrund des Alters der Töchter der Bf – aus momentaner Sicht schwierig sei. Die Bf könnten als

Betreiber der Landwirtschaft daher selbst am Hof wohnen, was jedoch offensichtlich nicht erforderlich ist, da sie selbst als Betreiber der Landwirtschaft ca. 2 km von der Hofstelle entfernt wohnen. Stattdessen wohnt eine der Töchter im landwirtschaftlichen Hofgebäude. Beweis wurde weiters eingeholt durch Einschau in das offene Grundbuch zu den Eigentumsverhältnissen am beschwerdegegenständlichen Grundstück sowie Einschau in das DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System des Landes) zur Flächen-widmung. Darüber hinaus wurde am 12.2.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der neben Vertretern der belangten Behörde auch der Bf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung anwesend war. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016; VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039).

2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223, und VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082). Für die Klärung der Frage, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063; VwGH 24.4.2007, 2006/05/0054; VwGH 31.7.2006, 2005/05/0240; VwGH 22.11.2005/2003/05/0130).

3. Gegenständlich ist es unstrittig, dass es sich bei dem zu beseitigenden Objekt um ein Gebäude handelt (und daher um eine bauliche Anlage). Für Gebäude muss seit jeher, d.h. seit der Oö. BauO 1875, ein Baukonsens erwirkt werden. Für das gegenständliche Gebäude bestand daher sowohl im Errichtungs- bzw. besteht im Entscheidungszeitpunkt eine Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

4. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011; 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

Das verfahrensgegenständliche Gebäude wurde nicht entsprechend der erteilten Baubewilligung vom 1.10.2012, GZ: III/2-5563-2012, errichtet. Die Lage stimmt im konkreten Fall (soweit ersichtlich) zwar mit der erteilten Baubewilligung überein, jedoch wurden diverse andere Änderungen vorgenommen (höhere Ausführung des Gebäudes samt zusätzlicher Fensteröffnungen, abweichende Nutzung der Räume). Da die Baubewilligung aus dem Jahr 2012 nicht umgesetzt wurde, ist sie gemäß § 38 Abs. 1 bis Abs. 3 Oö. BauO 1994 erloschen und das hier beschwerdegegenständliche Gebäude konsenslos.

5.1. Das gegenständliche Grundstück Nr. aaa, KG D__, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als unspezifisches Grünland (für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt) gewidmet. Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen und im Zusammenhang damit Regelungen über zulässige Verwendungen gemäß Abs. 6 bis 9 vornehmen. Die Notwendigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Neu- und Zubauten, ausgenommen Ersatzgebäude, liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn eine geplante Nutzung auch in einem nach Abs. 6 bis 8 verwendeten Gebäude oder Gebäudeteil möglich wäre. Jedenfalls zulässig im unmittelbaren Nahbereich des land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäudes sind das Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports, Garten- und Gerätehütten, Schwimmbecken) bis insgesamt 100 m^2 bebauter Fläche, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann.

Gemäß § 30 Abs. 5a Oö. ROG 1994 dürfen Auszugshäuser für Übergeber bzw. Übernehmer nur errichtet werden, wenn eine Auszugssituation vorliegt, die Wohnbedürfnisse im Zusammenhang mit Betriebsübergaben nicht im land- und forstwirtschaftlichen Baubestand sichergestellt werden können, ein Zubau nicht möglich ist und die Errichtung im unmittelbaren Nahbereich des land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäudes erfolgt; die Ver- und Entsorgung muss sichergestellt sein. Die Eröffnung einer eigenen Einlagezahl für das Auszugshaus im Grundbuch ist unzulässig; § 9 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 gilt sinngemäß.

5.2. Das Ausgedinge stellt eine historisch gewachsene Form der spezifischen Altersversorgung innerhalb des Bauernstandes dar und ein Auszugshaus ist Bestandteil des zu übergebenden landwirtschaftlichen Betriebes, welche eine notwendige Einheit mit dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb voraussetzt (VwGH 23.2.2023, Ro 2020/05/0010; 27.5.2008, 2006/05/0003 u.a).

Sinn der vom Raumordnungsgesetzgeber normierten Nutzung der als Grünland gewidmeten Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist letztlich die Befriedigung der familieneigenen Bedürfnisse der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, wobei eine Verbauung zum Zwecke einer - auch zukünftigen - land- und forstwirtschaftsfremden Nutzung ausgeschlossen werden soll (VwGH 27.5.2008, 2006/05/0003; 20.3.1990, 89/05/0230; 10.10.1989, 85/05/0089). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass ein Zweifamilienhaus oder einem Haus mit Fremdenzimmern mit einem Auszugshaus nicht vereinbar ist (VwGH 25.10.1989, 83/05/0037).

5.3. Im Beschwerdefall liegt eine Auszugssituation iSd § 30 Abs. 5a Oö. ROG 1994 nicht vor. Die Bf bekräftigen mehrmals, dass sie ihre Landwirtschaft derzeit nicht an eine ihrer Töchter übergeben, sondern selbst betreiben. Das bedeutet aber, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorgesehen ist, dass die Bf als Betreiber der Landwirtschaft selbst das bestehende landwirtschaftliche Wohnhaus bewohnen und nicht – wie im gegenständlichen Fall – eine Tochter, die jedoch nicht Übernehmerin des landwirtschaftlichen Betriebs ist. Eine nachträgliche Bewilligung für das beschwerdegegenständliche konsenslose Gebäude ist daher unter diesen Umständen nicht möglich. Die belangte Behörde hat entsprechend dem Spruch des angefochtenen Bescheides zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erlassen.

In diesem Zusammenhang wird klarstellend festgehalten, dass es nicht schadet, wenn die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides fälschlich von einem „bedingten“ Beseitigungsauftrag spricht.

6. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden im Spruch zugleich Auflagen für die Abtragungsarbeiten vorgeschrieben. Dazu wird ausgeführt, dass die hier maßgebliche Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 lediglich

die Beseitigung des vorschriftswidrigen Baues vorsieht, nicht aber darüber hinausgehende Maßnahmen (sinngemäß VwGH 19.11.1985, 85/05/0105 zur Bauordnung für Wien). Insbesondere ist nicht Gegenstand des Beseitigungsverfahrens, wie der Abbruch durchzuführen ist. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Vorgehensweise im Falle eines Abbruchs von baulichen Anlagen ohnehin gesetzlich geregelt ist (siehe etwa § 50 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013). Solche Vorgaben könnten allenfalls als Hinweise in einen Beseitigungsauftrag aufgenommen werden.

7. Die Erfüllungsfrist für den Beseitigungsauftrag wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neu festgelegt um klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die Bf zu laufen beginnt. Die neu festgelegte Erfüllungsfrist ist nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls auch angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Die einzelfallbezogene Anwendung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter